



Hygiene- und Schutzkonzept, Verhaltensregeln für Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte (gültig ab 1. März 2021).

(gemäß § 1, Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Februar 2021)

Umgang mit Covid19 (Corona-Virus) an unserer Musikschule.

Allgemein

Unterricht kann nur stattfinden, wenn sich alle Beteiligten an die folgenden Regeln halten.

Es gelten im Übrigen die Regeln des jeweiligen Unterrichtsgebäudes.

Lokale Aushänge und Hinweise sind zu beachten.

Abstandsregeln

Der vorgeschriebene Mindestabstand von 2 m innerhalb geschlossener Räume muss eingehalten werden.

Platzbedarf: 10 m² pro Person.

Beim Gesangsunterricht und im Bläserbereich gilt ein Mindestabstand von 2,5 m.

Alle achten auf die Vermeidung von Gruppenbildungen sowohl zwischen Lehrkräften als auch bei den Schüler*innen.

Generelle Verhaltensregeln

Kein Körperkontakt (auch nicht bei der Begrüßung), Husten und Niesen in die Ellenbeuge, Hände nicht ins Gesicht (insbesondere Augen, Mund, Nase), Türklinken meiden.

In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Gebäuden auf den vereinbarten Unterrichtszeitraum zu beschränken.

Niemals krank in die Musikschule

Wer erkennbare Symptome wie leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, ... zeigt, muss die Musikschule sofort verlassen bzw. zuhause bleiben.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den Unterricht bei Erkältungssymptomen (Schüler*innen oder Lehrkraft) nicht zu erteilen und ggf. Schüler*innen umgehend nach Hause zu schicken.

Keinen Zutritt haben Personen, die ein Covid19-Verdachtsfall oder nachgewiesen infiziert sind sowie

Personen, die aus anderen Gründen unter Quarantäne stehen oder aus dem Ausland zurückgekommen sind.

Sollte dies der Fall sein, besteht Informationspflicht gegenüber der Lehrkraft.

Maskenpflicht

Im gesamten Unterrichtsgebäude und in den Unterrichtsräumen besteht Maskenpflicht.

Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der

arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler über 15 Jahre gilt FFP2-Maskenpflicht.

Jüngere Schüler*innen müssen aufgrund von § 1 Abs. 2 Satz 2 der 11. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung lediglich eine normale Maske tragen.

Diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt (z.B. bei Bläsern und bei Gesang). Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.

Ablage des Mundschutzes nur in den persönlichen Taschen oder Etais, nicht auf stationären Instrumenten oder Tischen etc.

Zutritt zu den Unterrichtsgebäuden und Unterrichtsräumen

Die Musikschulunterrichtsstätten dürfen nur von Lehrkräften und Schüler*innen betreten werden.

Schüler*innen dürfen nur in Ausnahmefällen von einer Person begleitet werden, z.B. zum Bringen und

Abholen. Die Anwesenheit einer weiteren Person im Unterrichtsraum ist nur gestattet, wo dies pädagogisch absolut notwendig ist.

Unterrichtsablauf

Vor dem Unterricht muss der/die Schüler*in die Hände waschen (20-30 Sekunden).
Waschgelegenheiten sind in den Toiletten bzw. in den Unterrichtsräumen vorhanden.
Auch hier ist ggf. auf ausreichenden Abstand zueinander zu achten.

Die Schüler*innen warten vor dem Unterrichtsraum bis der Unterricht beginnt.
Das Türöffnen und -schließen übernimmt ausschließlich die Lehrkraft.

Tische mit aufgestellten Stühlen dürfen nicht benutzt werden oder müssen ggf. nach Gebrauch gereinigt werden.

Beim Verlassen/Betreten der Räume darf es keinen Kontakt zwischen den Schüler*inne*n geben. Der/die nächste Schüler*in tritt erst nach Aufforderung durch die Lehrkraft ein.

Die Lehrkraft ist berechtigt, ein nochmaliges Waschen, ggf. unter Aufsicht, zu verlangen.

Jede*r Schüler*in ist angehalten, seinen eigenen Stift/Radiergummi/Notenheft usw. mitzubringen und Einträge wie z.B. Hausaufgaben selbst vorzunehmen. Die Lehrkraft darf diese Tätigkeiten nicht übernehmen. Jeglicher Körperkontakt wie Händeschütteln, Hilfestellungen, etc. ist untersagt.

Es dürfen keine Instrumente, Bögen, Mundstücke, Drumsticks, etc. ausgetauscht oder entliehen werden. Es müssen alle für den Unterricht notwendigen Hilfsmittel selbst mitgebracht werden.
Stationäre Instrumente (Harfe, Klavier, Schlagzeug,...) müssen regelmäßig nach jedem/jeder Schüler*in mit Desinfektionsmittel oder Seifenlauge gereinigt werden. Hier empfiehlt sich aber insbesondere ein gründliches Händewaschen vor dem Unterricht. Das Einstimmen von Instrumenten der Schüler*innen durch die Lehrkraft ist nur unter besonderen Schutzmaßnahmen (Maske, Einmalhandschuhe) und nur wo verbale Anleitung nicht ausreicht, gestattet.

Nach Beendigung des Unterrichts wird der/die Schüler*in angehalten, nochmals die Hände zu waschen.

Die Lehrkraft sorgt für regelmäßiges Lüften des Unterrichtsraums.

Diese Hinweise gelten für die Sing- und Musikschule Westallgäu in allen Gebäuden und Unterrichtsräumen der Mitgliedsgemeinden Gestratz, Grünenbach, Heimenkirch, Maierhöfen, Oberreute, Opfenbach, Röthenbach, Stiefenhofen und Weiler-Simmerberg sowie in allen externen Unterrichtsstätten (z.B. Musikschule Lindenberg).

Im Übrigen gilt die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung!

Die Schulleitung
Weiler-Simmerberg, den 26. Februar 2021